

**Geschäftsanweisung für
die Werkleitung des Eigenbetriebes
Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
(GA-SÖR) vom 03.06.2020**

Der Werkausschuss SÖR der Stadt Nürnberg erlässt aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖRS) folgende Geschäftsanweisung:

**§ 1
Zusammensetzung der Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus einem/einer Ersten Werkleiter/in, einer/einem Kaufmännischen Werkleiter/in und einer/einem Technischen Werkleiter/in.

(2) ¹Im Falle ihrer Verhinderung werden die Werkleiter/innen durch ihre Stellvertreter/innen stimmberechtigt vertreten. ²Im Verhinderungsfall gilt für die/den Erste/n Werkleiter/in die Vertretungsregelung der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15) in der jeweils gültigen Fassung. ³Der/die Kaufmännische und der/die Technische/ Werkleiter/in vertreten sich zunächst gegenseitig. ⁴Die weitere Vertretung des/der Technischen Werkleiters/in erfolgt durch die Leitung SÖR/1 und bei deren Verhinderung durch die Leitung SÖR/2, die weitere Vertretung des/der Kaufmännischen Werkleiters/in durch die Leitung SÖR/V und bei deren Verhinderung durch die Leitung SÖR/WB.

**§ 2
Aufgaben der Werkleitung**

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und trägt dafür die Gesamtverantwortung.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz, der Betriebssatzung oder dieser Geschäftsanweisung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten bzw. übertragen sind.

**§ 3
Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung**

(1) ¹Die Werkleitung berät und entscheidet grundsätzlich in regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen, die von dem/der Ersten Werkleiter/in einberufen und geleitet werden. ²Die Einladung muss den weiteren Mitgliedern der Werkleitung spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung der Werkleitung mit der Tagesordnung einschließlich Vorlagen zugehen. ³Der/die Erste Werkleiter/in muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen, wenn terminliche Zwänge dies erfordern. ⁴Ist der/die Erste Werkleiter/in verhindert, beruft seine Vertreterin/sein Vertreter die Sitzung ein.

(2) ¹Die Tagesordnung wird von dem/der Ersten Werkleiter/in aufgestellt, wobei die Vorschläge der weiteren Mitglieder der Werkleitung zu berücksichtigen sind. ²Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind grundsätzlich von der jeweiligen Fachabteilung schriftliche Vorlagen zu erstellen.

(3) ¹Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder der Werkleitung anwesend sind. ²Ein Beschluss der Werkleitung bedarf der Zustimmung des/der Ersten Werkleiters/Werkleiterin und eines weiteren Mitglieds der Werkleitung.

(4) Die Ergebnisse der Sitzungen der Werkleitung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(5) Die Werkleitung kann bestimmen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.

§ 4

Aufgaben der Werkleiter/innen

- (1) ¹Der/die Erste Werkleiter/in trägt im Stadtrat und in seinen Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt die Anträge.
- (2) ¹Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Werkleitung sind die Werkleiter/innen innerhalb ihrer Geschäftsbereiche für die Sachbehandlung sowie für die Vorbereitung der Entscheidungen der Werkleitung und des Stadtrats und seiner Ausschüsse und Kommissionen zuständig; soweit die Erledigung von bestimmten Geschäften übertragen wurde, obliegt ihnen auch die Entscheidung. ²Die Rechte und Befugnisse des/der Ersten Werkleiters/Werkleiterin als Kommunale/r Wahlbeamter/in bleiben davon unberührt.
- (3) Die Werkleiter/innen haben die Beschlüsse der Werkleitung in ihren Geschäftsbereichen zu vollziehen.
- (4) Die Werkleiter/innen haben gegenseitig Informationsrecht, Informationspflicht sowie uneingeschränktes Initiativrecht. Eine laufende Information über den Geschäftsgang ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidungen der Werkleitung bzw. des Stadtrates führen können oder als Angelegenheiten des laufenden Geschäfts von besonderer kommunal-, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind.

§ 5

Geschäftsbereich des/der Kaufmännischen Werkleiters/Werkleiterin und des/der Technischen Werkleiters/Werkleiterin

- (1) Der/die Kaufmännische Werkleiter/in trägt die Verantwortung für die Aufgaben des kaufmännischen Geschäftsbereiches. Der/die Technische Werkleiter/in trägt die Verantwortung für die Aufgaben des technischen Geschäftsbereiches.
- (2) Der kaufmännische Geschäftsbereich umfasst alle organisatorischen und personellen Aufgaben, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Berichts- und Beschlusswesen.
- (3) Der technische Geschäftsbereich umfasst:
1. die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben;
 2. Baulastträger für städtische Grünanlagen, Kinderspielplätze, Kleingartenanlagen, historische Gärten, Gewässer
 3. Ordnung, Ingenieurbauwerke und erforderliche Verkehrseinrichtungen;
 3. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde;
 4. Betrieb des städtischen Fuhrparks;
 5. Organisation und Betrieb der öffentlichen Toiletten
- (4) ¹Im Zuge ihrer Aufgabenerledigung haben die Geschäftsbereiche rechtzeitig einander sachgerecht zu informieren und sich abzustimmen. ²Soweit auftretende Konflikte nicht einvernehmlich bereinigt werden können, entscheidet die Werkleitung.

§ 6

Zeichnungsbefugnis

- (1) Der/die Kaufmännische Werkleiter/in und der/die Technische Werkleiter/in sind jeweils in ihren Geschäftsbereichen einzeln zeichnungsbefugt. ²Im Übrigen zeichnen der/die Kaufmännische Werkleiter/in und der/die Technische Werkleiter/in gemeinsam, soweit nicht der/die Erste Werkleiter/in gemäß § 4 Abs. 1 tätig wird. ³Für verpflichtende Erklärungen gilt § 9 SÖRS.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis zu übertragen.

(3) Mit Übertragung der Zeichnungsbefugnis wird regelmäßig auch die Entscheidungsbefugnis delegiert.

§ 7 Personalbefugnisse

(1) Die Werkleitung ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO auf die diese übertragen hat.

(2) Innerhalb der Werkleitung wird für die übertragenen Personalbefugnisse folgende Aufteilung festgelegt:

	Azubis Anwärter Referendare Praktikanten	BGr. A2 - A9 (Z) EGr. E1 - E9c EGr. S2 - S14	BGr. A10 - A12 EGr. E10 – E12 EGr. S15 - S18	BGr. A 13 - A14 (Z) EGr. E13 – E14 (Z)
Ernennung/Einstellungen (befristet)	<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>
Ernennung/Einstellung unbefristet		<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	1. WL	
Beförderung Höhergruppierung		<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	1. WL	
Abordnung Versetzung Zuweisung Personalstellung (Tarifbereich)	<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	1. WL	
Ruhestandsversetzung (Beamte)		<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	1. WL	
Entlassung (Kündigung)	1. WL	1. WL	1. WL	1. WL
Stellenbesetzungen		<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	1. WL	
Dringliche Anordnung				1. WL
Urkunde (Unterschriften)	<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	<i>kaufmännische/r Werkleiter/in</i>	1. WL

§ 8 Werkleitungsverfügungen/Werkleiterverfügung

(1) Soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist, werden die Dienstgeschäfte innerhalb des Eigenbetriebes durch Verfügungen der Werkleitung/Werkleiter geregelt.

(2) Dabei sind in den Verfügungen die Vorgaben des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Datenschutz, Gleichstellung der Geschlechter und sozialverträgliche Arbeitsbedingungen zu beachten.

§ 9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der/die Erste Werkleiter/in vertritt das Unternehmen gegenüber der Presse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) ¹Wichtige Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung vorberaten. ²Dies gilt insbesondere für Konzeptionen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.

(3) ¹Über Einzelvorgänge des laufenden Betriebes können der/die Kaufmännische Werkleiter/in und der/die Technische Werkleiter/in jeweils für ihren Geschäftsbereich Auskünfte an Presse, Funk und Fernsehen erteilen. ²Hierüber ist der/die Erste Werkleiter/in unverzüglich, möglichst vorher, zu informieren.

(4) ¹Wichtige Angelegenheiten, insbesondere bedeutsame Presseverlautbarungen und Pressekonzferenzen stimmt der Eigenbetrieb mit dem Oberbürgermeister rechtzeitig ab. ²Im übrigen ist das Presse- und Informationsamt möglichst vor der Unterrichtung von Presse, Funk und Fernsehen zu informieren.

§ 10

Städtische Geschäftsbereiche und Dienststellen

Die Zusammenarbeit zwischen dem Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg und den städtischen Geschäftsbereichen und Dienststellen erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 3. Juni 2020 in Kraft.